Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 5491 27.9.2023

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Förderungen nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. In welcher Höhe wurden seit dem Jahr 2020 jährlich Förderungen auf der Grundlage des Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt?
- 2. In welchem Umfang haben Gewerkschaften oder andere in der Weiterbildung tätige gesellschaftliche Gruppen seit dem Jahr 2020 Förderungen auf der Grundlage des Weiterbildungsförderungsgesetzes erhalten?
- 3. Welche Weiterbildungen von Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung t\u00e4tigen gesellschaftlichen Gruppen wurden hierbei in jeweils welcher H\u00f6he gef\u00f6rdert?
- 4. Welche Anzahl an Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertagen wurden hierbei den Berechnungen der jeweiligen Höhen der Förderungen zugrunde gelegt?
- 5. Welche Personalkosten von Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen wurden in welcher jeweiligen Höhe anhand welcher Kriterien gefördert?
- 6. Welche sonstigen Zuwendungen wurden Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung t\u00e4tigen gesellschaftlichen Gruppen in welcher jeweiligen H\u00f6he aufgrund des Weiterbildungsf\u00f6rderungsgesetzes gew\u00e4hrt?

7. In welchen Fällen wurden aufgrund welcher Kriterien und mit welchen Begründungen Anträge von Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen auf Förderungen nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz abgelehnt?

27.9.2023

Eisenhut AfD

Begründung

Das Land fördert den Ausbau von Volkshochschulen sowie von Weiterbildungseinrichtungen, die von den Kirchen, Gewerkschaften, der Wirtschaft oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen getragen werden. Grundlage hierfür bildet das Weiterbildungsförderungsgesetz. Vorliegend stellen sich Fragen zum Gesamtvolumen, besonders jedoch zur Förderung von Gewerkschaften und anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen und den für die jeweiligen Förderungen angelegten Kriterien in den jeweiligen Jahren seit dem Jahr 2020.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/125/6 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wurden seit dem Jahr 2020 jährlich Förderungen auf der Grundlage des Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt?

Auf Grundlage von Artikel 22 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) ist die Erwachsenenbildung vom Staat, den Gemeinden und den Landkreisen zu fördern. Der Landeszuschuss an die Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums wird auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) und dessen Durchführungsverordnung gewährt.

Dieser sieht insbesondere die Grundförderung als anteiliger Personalkostenzuschuss für die Einrichtungen sowie eine Verbandszulage zur Unterstützung der erforderlichen Tätigkeit der jeweiligen Dachorganisationen und zur Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte bzw. Dozierende vor. Als Bemessungsgrundlage zur Verteilung der Mittel dient die Anzahl der von den Einrichtungen jeweils geleisteten förderfähigen Unterrichtseinheiten im aktuell geltenden Dreijahresdurchschnitt.

Darüber hinaus erfolgt eine anteilige Landesbezuschussung der beiden Volkshochschulheime im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums, des Volkshochschulheims Inzigkofen e. V. und der Waldhof e. V. – Akademie für Weiterbildung sowie des Landesfilmdienstes Baden-Württemberg e. V.

In den Jahren 2020 bis 2023 wurde in Summe folgende Förderung gewährt:

Jahr	Zuwendung in Euro
2020	26 986 362
2021	29 079 748
2022	29 078 011
2023	29 819 124

- 2. In welchem Umfang haben Gewerkschaften oder andere in der Weiterbildung tätige gesellschaftliche Gruppen seit dem Jahr 2020 Förderungen auf der Grundlage des Weiterbildungsförderungsgesetzes erhalten?
- 3. Welche Weiterbildungen von Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen wurden hierbei in jeweils welcher Höhe gefördert?
- 5. Welche Personalkosten von Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen wurden in welcher jeweiligen Höhe anhand welcher Kriterien gefördert?
- 6. Welche sonstigen Zuwendungen wurden Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen in welcher jeweiligen Höhe aufgrund des Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt?
- 7. In welchen Fällen wurden aufgrund welcher Kriterien und mit welchen Begründungen Anträge von Gewerkschaften oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen auf Förderungen nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz abgelehnt?

Die Ziffern 2, 3 und 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land gewährt den Einrichtungen, die die Voraussetzungen des Weiterbildungsförderungsgesetzes und der Weiterbildungsdurchführungsverordnung erfüllen, auf Antrag die oben genannten Zuwendungen zu den Personalkosten.

Die Verteilung der Mittel der Grundförderung auf die Weiterbildungseinrichtungen erfolgt auf Basis der förderfähigen Unterrichtseinheiten, die im Dreijahresschnitt erbracht wurden.

Einer Berücksichtigung bei der Grundförderung können beispielsweise unzulässige Spezialisierungen oder keine allgemeine Zugänglichkeit des Weiterbildungsangebots entgegenstehen.

Gegenwärtig werden Einrichtungen des Volkshochschulverbandes und der konfessionellen Erwachsenenbildung gefördert. Das DGB-Bildungswerk verzichtete auf eigenen Wunsch ab dem Jahr 2020 auf eine Förderung durch das Land. Weiterbildungsveranstaltungen können nur als förderfähige Unterrichtseinheit anerkannt werden, wenn diese den Grundlagen der Weiterbildungsdurchführungsverordnung entsprechen.

Eine Übersicht über die ausbezahlten Mittel nach Dachverbänden findet sich in der Anlage.

4. Welche Anzahl an Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertagen wurden hierbei den Berechnungen der jeweiligen Höhen der Förderungen zugrunde gelegt?

Als Grundlage für die Verteilung der Mittel dient die Zahl der von den Einrichtungen jeweils geleisteten förderfähigen Unterrichtseinheiten im aktuell geltenden Dreijahresschnitt. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Weiterbildungsangeboten in den Jahren 2020 und 2021, die sich auch im Jahr 2022 auswirkten, wurden diese Jahre nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen. Im Einvernehmen mit den Dachverbänden der betroffenen Träger wurden für die Jahre 2020 bis 2022 der Dreijahresschnitt 2016/2017/2018 angewandt. Für die Förderjahre 2023 und 2024 wird der Dreijahresschnitt 2017/2018/2019 angewandt.

Folgende Anzahl an Unterrichtseinheiten lag der Verteilung der Mittel auf die Dachorganisationen zugrunde:

	Volkshochschulverband	Konfessionelle Weiterbildungsträger
Schnitt 2016/2017/2018 gilt für die Förderjahre 2020 bis 2022	2 556 845	897 537
Schnitt 2017/2018/2019 gilt für das Förderjahr 2023	2 547 321	869 426

Schopper Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Anlage – Überblick über die aus Kapitel 0453 zur Verfügung gestellten Mittel der Grundförderung in Euro von 2020 bis 2023

Jahr	Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V.		Kirchliche Landesarbeitsgemein- schaft für Erwachsenenbildung Baden-Württemberg e. V. Baden-Württemberg	rbeitsgemein- nenbildung g	Kirchliche Landesarbeitsgemein- schaft für Erwachsenenbildung Baden-Württemberg e. V. * Baden-Württemberg	Ar.	Volkshochschule Waldhof e. V. Inzigkofen Akademie für Weiterbildung	Waldhof e. V. Akademie für Weiterbildung	Landesfilmdienst Baden-Württemberg e. V.
	Grundförderung	Verband	Grundförderung Verband Grundförderung Verband Grundförderung Verband	Verband	Grundförderung	Verband			
2020	18 716 101,00 540 100,00	540 100,00	9	501 892,00 206 069,00)	0,00 0,00	416 900,00	416 900,00	188 400,00
2021	20 251 424,00 551 800,00	551 800,00	7	025 954,00 190 970,00	0,00	0,00	435 600,00	435 600,00	188 400,00
2022	20 249 687,00 551 800,00	551 800,00	7	025 954,00 190 970,00	0,00	0,00	435 600,00	435 600,00	188 400,00
2023	20 877 842,92 551 800,00	551 800,00	7	125 816,00 188 665,00	0,00	00,00	443 300,00	443 300,00	188 400,00

^{*} Das DGB-Bildungswerk Baden-Württemberg e. V. hat zum Jahr 2020 den Verzicht auf eine Förderung erklärt.